

für das sociale Leben. Viele, selbst kleinere Städte Deutschlands haben ihre eigenen Musiksäle, ihre meist tüchtig geleiteten gemischten Chorvereine, ihre Stadtorchester, ihre im Vergleiche doch wenigstens erträgliche Kirchenmusik.

Ueber den musikalischen Unterricht der in vielen Erziehungsfragen so weit vorgeschrittenen Schweiz äussert sich J. Schäublin:<sup>1)</sup>

„In den schweizerischen Cantonen ist der Gesangunterricht für die Volks- und Mittelschulen obligatorisch und es sind denselben gewöhnlich 2 wöchentliche Stunden eingeräumt; er wird in den meisten Volksschulen mittelst der Violine, in Mittelschulen auch bei Clavier ertheilt; auch das Harmonium hat sich da und dort eingenistet. In den schweizerischen Lehrerseminarien steht der Unterricht im Gesange, den Elementen der Harmonielehre, im Violin- und Clavier-spiel als obligatorisch auf dem Pensum; Orgelunterricht nur in den Cantonen, in welchen die Gemeinden Orgeln haben. Die musikalischen Lehrmittel werden in der Regel von den Cantonal-Lehrervereinen geprüft und dann an die Erziehungsbehörden bezügliche Vorschläge gemacht. Letztere haben dann endgiltig zu entscheiden. Nicht in allen Cantonen sind diese Lehrmittel obligatorisch; in einigen, wie z. B. im Canton Basel-Stadt, werden sie nur zum Gebrauche empfohlen, Mehrere gesangliche Lehrmittel sind von Seminarlehrern im Auftrage der betreffenden Erziehungsbehörden verfasst und werden dann auf Staatskosten gedruckt. Die Lehrer haben in ihren Cantonen vor einer eigens bestellten Prüfungscommission mehrtägige Patentprüfungen zu bestehen. Die Freizügigkeit der Lehrer ist nur noch eine Frage der Zeit.“

Angesichts des bisher Angeführten, woraus ersichtlich ist, welche Bedeutung man überall einem tüchtigen Clavierunterrichte an den Lehrer-Bildungsanstalten beimisst, mag es befremdlich erscheinen, dass unter der Lehrerwelt Oesterreichs sich die Ansicht Geltung verschaffen konnte, der Clavierunterricht an den Lehrer-Bildungsanstalten sei gänzlich aufzulassen, und auch an den weiblichen Anstalten durch den Violinunterricht zu ersetzen. Diese Ansicht bildete einen Gegenstand der Berathung beim letzten österreichischen Lehrertage in Klagenfurt (1872) und fand von Seiten der Anwesenden vielfältige Zustimmung. Eine eingehende Erörterung der Frage übersteigt die Aufgabe dieses Berichtes; doch ist im Interesse der Sache zu constatiren, dass jene Ansicht bisher vom k. k. Unterrichts-Ministerium nicht adoptirt wurde. Auch möge das Votum hier Raum finden, welches eine Kunstautorität ersten Ranges, Franz Liszt, in dieser wichtigen Frage musikalischer Erziehung über Ersuchen des Verfassers dieser Zeilen im Februar d. J. abzugeben die Güte hatte, und das wortgetreu folgendermassen lautet:

1) Durch gütige Vermittelung des Dichters Friedr. Oser in Basel steht dem Referenten eine werthvolle Zuschrift seitens des um die musicalischen Zustände der Schweiz hochverdienten Herrn J. Schäublin (Verfasser der im Auftrage der „Schweizerischen gemeinnützigen Gesellschaft“ ausgearbeiteten Schrift „Ueber die Bildung des Volkes für Musik und durch Musik“) zu Gebote, deren wesentlichen Stellen hier folgen.